

Welcher Normenstand zählt?

Normen in der VOB

Sobald eine Allgemeine Technische Vertragsbedingung (ATV) zugrunde liegt, nehmen die Normzitate auf den Stand der Normen Bezug, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig waren.

Anerkannte Regeln der Technik

In seiner Entscheidung vom 14.11.2017 (VII ZR 65/14) bestätigte der Bundesgerichtshof, dass bei Bauvorhaben die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich ist – selbst dann, wenn sich diese nach Vertragsabschluss geändert haben. Ausnahme: Im Vertrag wurde ein bestimmter Normenstand ausdrücklich vereinbart. Ansonsten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsabschluss und Abnahme regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Folgen und Risiken für die Bauausführung zu informieren. Nur wenn dem Auftraggeber die Änderungen bekannt sind oder sich diese ohne Weiteres aus den Umständen ergeben, besteht keine Informationspflicht.